

Vorstellung des Förderprogramms „Klimaangepasstes Waldmanagement“

06.08.2023



Klimaangepasstes Waldmanagement

Förderprogramm des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft



[Link zur Webseite des BMEL](#)

Online-Antrag ▾ Hintergrund Fragen und Antworten Service ▾

Förderprogramm
Klimaangepasstes Waldmanagement

Quelle: FNR (2021)





Hintergrund

- Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung sieht die Honorierung von Ökosystemleistungen des Waldes vor.
- Ergebnis ist die Veröffentlichung der Bundesförderung „Klimaangepasstes Waldmanagement“ im November 2022 für Privat- und Körperschaftswald.
- Zweck der Zuwendung sind der Erhalt, die Entwicklung und die Bewirtschaftung von Wäldern, die an den Klimawandel angepasst (klimaresilient) sind.
- Insgesamt stehen aus dem Klima- und Transformationsfonds 900 Millionen € bis zum Jahr 2026 zur Verfügung.



Kriterien

- Gegenstand der Zuwendung ist die nachgewiesene Einhaltung von übergesetzlichen und über derzeit bestehende Zertifizierungen hinausgehenden Kriterien.
- Es werden 12 Kriterien formuliert (12. Kriterium für Betriebe unter 100 Hektar freiwillig).
- Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn sich der Antrag auf die gesamte, vom Antragsteller in der Bundesrepublik Deutschland bewirtschaftete Waldfläche bezieht. Der Nachweis der bewirtschafteten Fläche erfolgt über den Bescheid der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft der SVLFG.
- Bindefrist Kriterium 1 bis 11: 10 Jahre
- Bindefrist Kriterium 12: 20 Jahre
- **Die Bindefrist endet, sobald keine Haushaltsmittel mehr bereitgestellt werden!**



Kriterien

1. Vorausverjüngung 5-7 Jahre vor Nutzung
2. Verjüngung von standortheimischen BA Vorrang
3. Künstliche Verjüngung im Einklang mit Waldbauempfehlungen
4. Zulassen von Sukzession auf Kleinflächen
5. Einbringen von MischBA über geeignete Mischungsformen
6. Verzicht auf Kahlschläge; bei Sanitärmaßnahmen Belassen von 10% Derbholz
7. Anreicherung & Erhöhung Diversität Totholz
8. 5 feste Habitatbäume / ha
9. Rückegassenabstände ≥ 30 m
10. Verzicht auf Düngung und PSM
11. Verzicht von Entwässerung
12. 5 % der Fläche natürliche Entwicklung Waldbesitz >100 ha



Kriterium 1

- *„Verjüngung des Vorbestandes (Vorausverjüngung) durch künstliche Verjüngung (Vorausverjüngung durch Voranbau) oder Naturverjüngung mit mindestens 5- oder mindestens 7-jährigem Verjüngungszeitraum vor Nutzung bzw. Ernte des Bestandes in Abhängigkeit vom Ausgangs- und Zielbestand.“*



Kriterium 2

- *„Die Naturverjüngung hat Vorrang, sofern klimaresiliente, überwiegend standortheimische Hauptbaumarten in der Fläche auf natürlichem Wege eingetragen werden und anwachsen.“*
- Potentiale der NVJ so weit wie möglich nutzen.
- Gegen aufkommende NVJ mit nicht standortheimischen Baumarten muss nicht zwingend aktiv vorgegangen werden.
- Langfristiges Ziel ist die Durchmischung des zukünftigen Bestandes mit einem überwiegenden Anteil standortheimischer Baumarten.



Kriterium 3

- *„Bei künstlicher Verjüngung sind die zum Zeitpunkt der Verjüngung geltenden Baumartenempfehlungen der Länder oder, soweit solche nicht vorhanden sind, der in der jeweiligen Region zuständigen forstlichen Landesanstalt einzuhalten, dabei ist ein überwiegend standortheimischer Baumartenanteil einzuhalten.“*
- Mindestens 51% standortheimische Baumarten
- In NRW heimische Baumarten sind so gut wie alle gängigen Laubbaumarten (ausgenommen bspw. Roteiche, Kastanie, Baumhasel) und wenige Nadelbaumarten (nur Waldkiefer und Eibe).
- Ob eine Baumart „standortheimisch“ ist, muss im Einzelfall geprüft werden (waldinfo.nrw)



Kriterium 4

- *„Zulassen von Stadien der natürlichen Waldentwicklung (Sukzessionsstadien) und Wäldern insbesondere aus Pionierbaumarten (Vorwäldern) bei kleinflächigen Störungen.“*
- Kleinflächige Störungen sind Flächen bis zu 0,3 Hektar.



Kriterium 5

- *„Erhalt oder, falls erforderlich, Erweiterung der klimaresilienten, standortheimischen Baumartendiversität zum Beispiel durch Einbringung von Mischbaumarten über geeignete Mischungsformen.“*
- Umbau von Reinbeständen (Nadelholz, sowie Laubholz)



Kriterium 6

- *„Verzicht auf Kahlschläge. Das Fällen von absterbenden oder toten Bäumen oder Baumgruppen außerhalb der planmäßigen Nutzung (Sanitärhiebe) bei Kalamitäten ist möglich, sofern dabei mindestens 10 % der Derbholzmasse als Totholz zur Erhöhung der Biodiversität auf der jeweiligen Fläche belassen werden.“*
- Sofern z. B. eine Räumung nachweislich staatlich angeordnet ist, ist es zulässig das Kriterium auf den betroffenen Flächen nicht anzuwenden.
- Kahlschläge bis 0,3 Hektar weiterhin möglich.



Kriterium 7

- *„Anreicherung und Erhöhung der Diversität an Totholz sowohl stehend wie liegend und in unterschiedlichen Dimensionen und Zersetzungsgraden; dazu zählt auch das gezielte Anlegen von Hochstümpfen.“*



Kriterium 8

- *„Kennzeichnung und Erhalt von mindestens fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärttern pro Hektar, welche zur Zersetzung auf der Fläche verbleiben. Die Habitatbäume oder die Habitatbaumanwärter sind spätestens zwei Jahre nach Antragstellung nachweislich auszuweisen. Wenn und soweit eine Verteilung von fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärttern pro Hektar nicht möglich ist, können diese entsprechend anteilig auf den gesamten Betrieb verteilt werden.“*



Kriterium 9

- *„Bei Neuanlage von Rückegassen müssen die Abstände zwischen ihnen mindestens 30 Meter, bei verdichtungsempfindlichen Böden mindestens 40 Meter betragen.“*
- Rückbau bestehender Gassensysteme ist nicht erforderlich.
- Die Nutzung von bestehenden PEFC-Gemäßen 20 Meter Abstands- Gassensystem ist weiterhin zulässig.



Kriterium 10

- *„Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel. Dies gilt nicht, wenn die Behandlung von gestapeltem Rundholz (Polter) bei schwerwiegender Gefährdung der verbleibenden Bestockung oder bei akuter Gefahr der Entwertung des liegenden Holzes erforderlich ist.“*
- Verbisschutzmittel ist kein PSM



Kriterium 11

- *„Maßnahmen zur Wasserrückhaltung, einschließlich des Verzichts auf Maßnahmen zur Entwässerung von Beständen und Rückbau existierender Entwässerungsinfrastruktur, bis spätestens fünf Jahre nach Antragstellung, falls übergeordnete Gründe vor Ort dem nicht entgegenstehen.“*

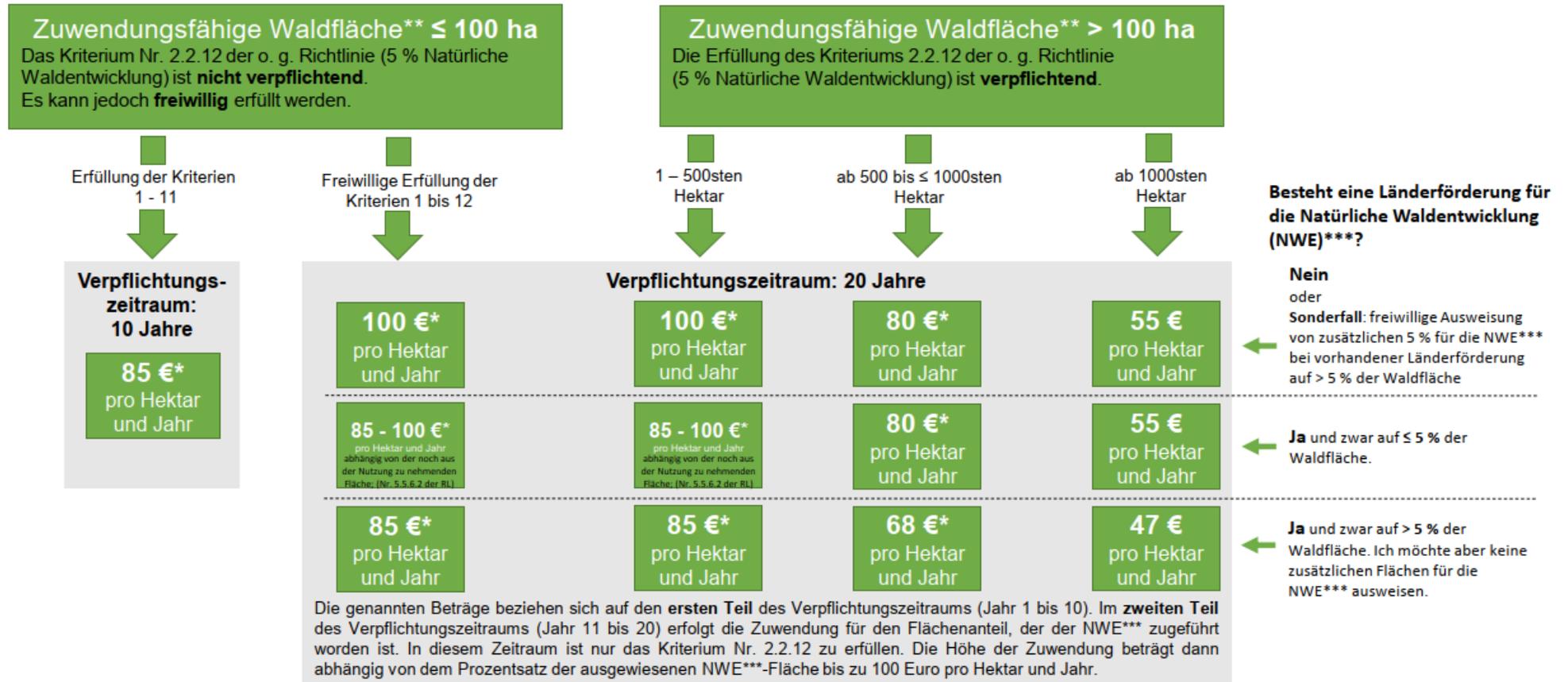


Kriterium 12

- „*Natürliche Waldentwicklung auf 5 % der Waldfläche. Obligatorische Maßnahme, wenn die Waldfläche des Waldbesitzenden 100 Hektar überschreitet. Freiwillige Maßnahme für Betriebe, deren Waldfläche 100 Hektar oder weniger beträgt. Die auszuweisende Fläche beträgt dabei mindestens 0,3 Hektar und ist 20 Jahre aus der Nutzung zu nehmen. Naturschutzfachlich notwendige Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen oder Maßnahmen der Verkehrssicherung gelten nicht als Nutzung. Bei Verkehrssicherungsmaßnahmen anfallendes Holz verbleibt im Wald.*“

Übersicht zur Berechnung der Zuwendungshöhe

Richtlinie für Zuwendungen zu einem Klimaangepassten Waldmanagement vom 28. Oktober 2022



* Für die Flächen, die durch öff. Förderprogramme nach Nr. 5.5.1.-4. gefördert wurden, erfolgen Abzüge der genannten Beträge je nach Förderprogramm zwischen 7 € und 25 € pro Hektar und Jahr. Die Abzüge sind dabei maximal so hoch wie der jeweilige Förderbetrag der Maßnahme; ** Die zuwendungsfähige Waldfläche ist die Waldfläche nach Abzug der nicht-zuwendungsfähigen Flächen nach Nr. 5.3. der Förderrichtlinie (u. a. Ökopunkteprogramm, keine Bewirtschaftung aufgrund rechtl. Vorgaben, durch die Länder geförderter Nutzungsverzicht); *** Die Natürliche Waldentwicklung (NWE) (Kriterium Nr. 2.2.12 der Förderrichtlinie) wird in den verschiedenen Förderprogrammen der Länder u. a. folgendermaßen bezeichnet: Nutzungsverzicht, investive Maßnahme in Natura 2000-Gebieten. Informationen dazu finden Sie www.klimaanpassung-wald.de/service/dokumente.

Doppelförderung

Nordrhein-Westfalen

Name der Maßnahme in der Rechtsgrundlage des Landes (Nr. der Maßnahme in der Rechtsgrundlage des Landes)	Name der Rechtsgrundlage des Landes	Abzug nach Nr. (RL des BMEL)	Kürzungsbetrag (betrifft den ersten bis tausendsten Hektar)
Jungbestandspflege (2.1.2.5)	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privatwald	5.5.1	16 Euro pro Hektar und Jahr
Jungbestandspflege (3.1.2.5)	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privatwald	5.5.1	16 Euro pro Hektar und Jahr
dauerhafter Erhalt von über 120jährigen Alt- und Biotopbäumen (2.1.3.1)	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privatwald	5.5.3	18 Euro pro Hektar und Jahr
dauerhafter Erhalt von über 120jährigen Alt- und Biotopbäumen (3.1.3.1)	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privatwald	5.5.3	18 Euro pro Hektar und Jahr
dauerhafter Erhalt von über 120jährigen Alt- und Biotopbäumen (3.1.3.1)	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Körperschaftswald	5.5.3	18 Euro pro Hektar und Jahr

- Sofern Fördermittel gemäß der PKW-Förderrichtlinie für Jungbestandspflege oder dem Erhalt von Biotopbäumen bewilligt worden sind, reduziert sich der Förderbetrag auf diesen Flächen entsprechend.



De-minimis

- Mit der geänderten Richtlinie für Zuwendungen zu einem Klimaangepassten Waldmanagement vom 15. Mai 2023 zählt die Zuwendung **nicht** mehr zu den De-minimis-Beihilfen.



Antragstellung

- Antragstellung erfolgt Online über das Portal der FNR
- Folgende Unterlagen sind einzureichen
 - **Unterschriebenes Antragsformular**
 - **Letzter SVLFG-Bescheid**
 - **Kopie des Personalausweises**
 - **Kopien der Bescheide anderer öffentlicher Förderprogramme**
- Bewilligung muss für die Folgejahre jährlich beantragt werden (erfolgt über eine Bestätigung der Zuwendungsvoraussetzungen)



PEFC-Fördermodul

- Nachweis zur Einhaltung der 12 Kriterien wird über die Teilnahme an einem PEFC-Fördermodul belegt.
- Die Teilnahme des PEFC-Fördermoduls muss innerhalb von 12 Monaten nach Bewilligung der Förderung der FNR nachgewiesen werden.
- Zertifizierte Betriebe sollen mindestens einmal in zehn Jahren auditiert werden.
- Kosten für das PEFC-Fördermodul:
 - Sockelbetrag jährlich 20 € pro Betrieb
 - Flächegebühr jährlich 3 € pro Hektar



Bewertung

- Das Förderprogramm bietet Forstbetrieben erstmalig eine Chance für eine dauerhafte Einnahme außerhalb des Holzverkaufs.
- Es besteht eine große Nachfrage:
 - **Aktuell 8.300 Anträge eingegangen mit 1,12 Mio. Hektar Antragsfläche**
- Das Förderprogramm führt jedoch auch zu wirtschaftlichen Mehraufwänden und Mindererträgen.
- Der Minderertrag durch Verzicht auf ertragsstarke Baumarten wirkt über die Laufzeit des Förderprogramms hinaus und über die gesamte Umtriebszeit!
- Ob die Teilnahme am Fördermodul sinnvoll ist, bleibt eine einzelbetriebliche Entscheidungsfindung. Eine generelle Empfehlung kann nicht ausgesprochen werden.